

Empfehlungen der Schweizerischen
Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz
(SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes
über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)
vom 21. Januar 2010

AKTUALISIERUNG PER 1. JULI 2013

Am 1. Juli 2013 wurde das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten in Kraft gesetzt. Mit Art. 181a StGB wurde somit ein qualifizierter Nötigungstatbestand geschaffen, der grundsätzlich zur Anwendung des Opferhilfegesetzes führt. Zwangsheirat / erzwungene eingetragene Partnerschaft gilt somit per 1. Juli 2013 auch als opferhilferechtlich relevanter Straftatbestand.

Ergänzungen und Anpassungen der Empfehlungen vom 21. Januar 2010

Die Einführung dieses neuen Straftatbestandes hat zur Folge, dass den auf S. 12 und 13 der Empfehlungen aufgeführten opferrechtlich relevanten Straftatbeständen noch eine zusätzliche Ziffer w) angefügt wird:

Ergänzung S. 13

w) Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft; Art. 181a StGB

Ebenso lautet folgender Satz auf Seite 13 neu wie folgt:

Anpassung S. 13

Häusliche Gewalt/Stalking/~~Zwangsheirat~~: Für die Frage, ob eine von häuslicher Gewalt oder Stalking ~~oder Zwangsheirat~~ betroffene Person Opfer im Sinne des OHG ist, ist ausschlaggebend, ob ein bestimmtes Verhalten einem opferrechtlich relevanten Straftatbestand entspricht.